



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2024

Mittwoch, 27. November 2024

Nr. 48

Inhalt

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV);
Aufhebung der Überwachungszone und der dafür festgelegten Schutzmaßnahmen im
Landkreis Altötting

Az. 15-565

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV);
Aufhebung der Überwachungszone und der dafür festgelegten Schutzmaßnahmen im
Landkreis Altötting**

Aufgrund der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 – 67 der DelVO (EU) 2020/687 und §§ 18 – 33 der GeflPestSchV erlässt das Landratsamt Altötting folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 30.10.2024, Az. 15-565 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 30.10.2024) wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 18.11.2024, Az. 15-565 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 18.11.2024) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Altötting als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 27.11.2024
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.